

Satzung über Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr Werl vom 13.11.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) sowie der §§ 1,2, 11 Abs. 6, 12 Abs. 7 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Werl zahlt den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung (§ 22 Abs. 2 BHKG):

- Leiter der Feuerwehr
- stellv. Leiter der Feuerwehr
- Einheitsführer
- Gerätewart / Sonderaufgabe
- Gerätewart / Löschgruppe
- Gerätewart / Löschgruppe mit Sonderaufgabe
- EDV – Helfer
- Pressesprecher
- Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwart
- Brandschutzerzieher
- Sicherheitsbeauftragter

(2) Der Leiter der Feuerwehr legt die notwendige Anzahl der Funktionsträger gem. Abs. 1 sowie notwendige Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird anstelle eines Auslagenersatzes nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG gewährt.

(4) Treten in Ausnahmefällen Mehrfachfunktionen auf, erhält der Funktionsträger die Aufwandsentschädigung der höchsten Funktion zzgl. der Hälfte der Aufwandsentschädigung einer jeweiligen weiteren Funktion.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen werden in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW)) festgesetzt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen der kommunalen Funktionsträger (§ 2 Abs. 1 EntschVO NRW) und wird mit den entsprechenden Multiplikatoren an die Feuerwehr angepasst:

Funktion in der Feuerwehr	Multiplikator
Leiter der Feuerwehr	300%
Stellv. Leiter der Feuerwehr	150%
Gerätewart mit Sonderaufgabe	30%
Einheitsführer (früher: Zugführer und Löschgruppenführer)	15%
EDV - Helfer	15%
Pressesprecher	9%
Brandschutzerziehung	9%
Jugend- und Kinderfeuerwehrwart	9%
Gerätewart Löschgruppe mit Sonderfahrzeugen	7%
Sicherheitsbeauftragter	7%
Gerätewart Löschgruppe	5%

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während eines Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden zum 01.07. des Jahres ausgezahlt.
- (2) Soweit erforderlich, wird eine Pauschalversteuerung der Aufwandsentschädigung von der Stadt Werl übernommen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung, Vertretungsregelung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Funktionsträger von der zugeteilten Funktion zurücktritt oder entbunden wird.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann im Benehmen mit dem Leiter der Feuerwehr ganz oder teilweise entfallen, wenn der Funktionsträger die zugeteilte Funktion nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Der Erholungsschlaf bleibt außer Betracht. Nimmt ein Vertreter diese Funktion ganz oder teilweise wahr (Erholungsschlaf bleibt außer Betracht), kann er eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers nach Satz 1 weggefallen ist. § 1 Abs. 4 gilt für die Vertretungsregelung entsprechend.
- (3) Der Funktionsträger hat der Leitung der Feuerwehr und der Stadt Werl die Umstände, die zum (teilweisen oder vollständigen) Wegfall der Aufwandsentschädigung führen, anzuzeigen. Zuviel gezahlte Aufwandsentschädigungen sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 S. 1 zu erstatten.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Funktionsträger die zugeteilte Funktion in nicht zureichender Weise wahrnimmt.

Teil 2 Zuschüsse zur Kameradschaftskasse

§ 5 Kameradschaftskasse

(1) Die Stadt Werl zahlt der Freiwilligen Feuerwehr Werl je Feuerwehrmitglied einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,30 €. Als Feuerwehrmitglieder gelten die Personen, die jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres mitgliedschaftlich aktiv im Feuerwehrdienst tätig sind (einschließlich Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und Unterstützungsabteilung). Die Freiwillige Feuerwehr Werl wird der Stadt Werl die jeweilige Personalstärke melden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 hat die Abteilung Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Werl die Möglichkeit, für Sonderveranstaltungen (z.B. Zeltlager) von der Stadt Werl einen von der Personalstärke unabhängigen Zuschuss von bis zu 2.150 € im Jahr zu erhalten. Die Beantragung erfolgt in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr.

(3) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 werden im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres, möglichst bis zum 01.06., ausgezahlt.

Teil 3 Kostenpflichtige Einsätze

§ 6 Anteil der Freiwilligen Feuerwehr Werl bei der Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen

(1) Von der Summe der abgerechneten kostenpflichtigen Einsätze nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben durch die Stadt Werl erhält die Freiwillige Feuerwehr Werl jährlich einen Anteil für die Kameradschaftskasse in Form einer Pauschale in Höhe von 8.500,00 €. Sofern die Personalkosten eines einzelnen kostenpflichtigen Einsatzes die 10.000,00 € übersteigen, erhält die Feuerwehr zusätzlich eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % der Personalkosten des Einsatzes. Der § 5 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 01.06. des jeweiligen Jahres. Die Auszahlung von Sonderzahlungen nimmt die Stadt Werl nach billigem Ermessen vor.

Teil 4 Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werl vom 13.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 14.11.2025


(Höbrink)
Bürgermeister